

**Preisblatt zum 1. Januar 2023 zum Wärmeliefervertrag
der Stadtwerke Bad Waldsee GmbH**

1. Vertragspreis 2023

- a) Der Grundpreis gemäß § 4 Absatz (1) des Wärmeliefervertrages beträgt in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

33,18 €/kW*a netto, zzgl. 7% USt. Dies ergibt einen Bruttopreis von 35,50 €/kW*a

- b) Der Arbeitspreis gemäß § 4 Absatz (1) des Wärmeliefervertrages beträgt in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

18,568 ct/kWh netto, zzgl. 7% USt. Dies ergibt einen Bruttopreis von 19,87 ct/kWh

Zugunsten des Wärmekunden gilt die staatliche Preisbremse für Wärme gemäß den Vorgaben des „Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz - EWPPBG)“ vom 20.12.2022, BGBl. 2022 I, 2560, hier insbesondere §§ 11 ff. EWPPBG.

Für 80% des prognostizierten Wärmeverbrauchs gilt ein Wärmearbeitspreis von 9,5 ct/kWh (brutto).

Der in diesem Preisblatt genannte Wärmearbeitspreis gilt nur für solche Wärmemengen, die über 80% des prognostizierten Wärmeverbrauchs hinausgehen.

2. Preisänderungen

Wärme - Grundpreis

Die Ermittlung des Wärme Grundpreises zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgt gemäß § 4 Absatz (1) nach der Formel:

$$GP_{neu} = GP_0 (0,4 I/I_0 + 0,6 L/L_0)$$

Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die in der Formel für den Grundpreis verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}: neuer Grundpreis

GP₀: Basis-Grundpreis für die vertraglich festgelegte höchste Wärmeleistung von netto 30,00 €/kW*a

I: Investitionsgüterindex

(Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

Der zum 1.1.2023 geltende Durchschnittswert beträgt: **113,3**

I₀: Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **103,1** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex für das Jahr 2018 (2015 = 100).

L: **Lohnindex**

(Grundlage: Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes „Verdienste und Arbeitskosten“, Reihe 2.4 „Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste“, Tabellenteil 4, „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen“, „4.1 Deutschland“, „4.1.1 Indizes“, Buchstabe D „Energieversorgung“).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

Der zum 1.1.2023 geltende Durchschnittswert beträgt: **102,6**

L₀: Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **92,4** ist der Durchschnittswert aus den Quartalen 3 und 4 aus 2017 und 1 und 2 aus 2018 (2020 = 100).

3. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist das Unternehmen berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.
4. Sollten der Lohnindex oder der Erdgasindex als Maßstab für Änderungen des Wärmepreises nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar sein, bleibt eine Umstellung der Preisanpassungsklausel an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
5. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Unternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter Ziffer 1. entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für das Unternehmen Wirkung entfaltet.

-
-
-
-
-
6. Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den unter Ziffer 1. genannten Nettopreisen um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.